

in Parchim sind neuerdings sehr praktische Geldschwingen hergestellt worden, welche aus einem Stück harten polirten Holzes gefertigt sind und unter der Bezeichnung „Normal-Geldschwingen“ in verschiedenen Sorten zu beziehen sind. — Wie wir aus dem uns vorliegenden Gutachten eines größeren Postamts entnehmen, haben sich die Behm'schen Geldschwingen bei dem praktischen Gebrauch durchaus bewährt. Es sind an denselben folgende Vorzüge hervorzuheben: 1) Die Geldschwingen sind nicht aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengefügt, sondern aus einem Stück Holz gearbeitet. Dadurch wird verhindert, daß einzelne Münzen sich in Rüte verschieben oder in den Fugen unbemerkt hängen bleiben; außerdem erlangt die Geldschwinge durch diesen Vorteil eine nahezu unverwüstliche Dauerhaftigkeit; 2) die Geldschwingen nehmen wenig Platz ein und sind gleichwohl im Stande, in ihren Fächern einen verhältnismäßig hohen Baarbestand aufzunehmen; 3) die Behältnisse sind an den Außenflächen polirt, nehmen Tintenflecke nicht an und können daher stets sauber gehalten werden; 4) die Entleerung der einzelnen Münzabtheilungen, welche runde Höhlungen sind, kann ohne irgend welche Übung mit einem Griff auf einmal geschehen, ohne daß der Beamte genötigt ist, einzelne Geldstücke aus den Winkeln und Ecken besonders herauszusuchen; eine Verlezung der Hände, wie sie bei den aus Draht hergestellten und durch Metalleisten zusammengehaltenen Schwingen sehr leicht vorkommt, ist ausgeschlossen; 5) die verschiedenen Geldsorten können übersichtlich geordnet und von einander getrennt gehalten werden, so daß dadurch nicht allein Irrungen leicht vermieden werden, sondern auch eine Beschleunigung des Zahlungsverkehrs erzielt wird.“ Über 250 Postämter und über 200 andere Kassen haben diese Geldschwingen bereits eingeführt, daher läßt sich erwarten, daß auch die Zoll- und Steuerstellen die Behm'schen Normal-Geldschwingen bald anschaffen werden. Die Geldschwingen werden in verschiedenen Sorten hergestellt, und zwar mit 3, 6 bz. 8-Fächern von zweckentsprechender Größe. Die Preise derselben stellen sich auf 2 bis 5 Mark. Diese Geldschwingen sind zu Originalpreisen durch Eugen Schneider in Minden zu beziehen. (Vergl. Inser.-Theil.)

Auszug aus dem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom
22. Dezember 1881, betreffend

Rückzahlung von Diensteinkommens-Bezügen
beim Ausscheiden aus dem Staatsdienste

Wem ein mit Gehalt verbundenes staatliches Amt übertragen wird, der erwirbt dadurch für die Dauer seiner amtlichen Stellung Anspruch auf das mit der Stelle verbundene Gehalt und sofern die Voraussetzungen dazu vorliegen, bei dem Ausscheiden aus dem Amt Anspruch auf Pension. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt hört der Anspruch auf Zahlung von Gehalt auf.

Der Umstand, daß das Gehalt dem Beamten pränumerando gezahlt wird, giebt dem Beamten kein Recht, Gehalt auch für die Zeit zu beanspruchen, in welcher er sich nicht mehr in amtlicher Stellung befunden hat, vielmehr muß der Beamte denjenigen Theil des ihm pränumerando gezahlten Gehaltes, welcher auf die Zeit zu rechnen ist, in welcher er sich nicht mehr in amtlicher Stellung befunden hat, dem Staate zurückzahlen, weil bezüglich dieses Theiles des Gehalts die Voraussetzung unter welcher ihm das Gehalt pränumerando gezahlt worden ist nämlich sein Verbleiben im Amte während dieser Zeit, nicht eingetreten ist.

Dass in bestimmten Fällen dem Beamten das Gehalt gezahlt wird, wenn er an der Ausübung seiner amtlichen Obliegenheiten verhindert ist, beruht auf gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verbleiben im Amte voraussetzen und keine Anwendung finden können für den Fall, wenn der Beamte aus dem Amte scheidet.

Ebenjowenig kann aus der Bestimmung des § 63 Th. I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts gefolgert werden, daß der Beamte in keinem Falle verpflichtet sei, daß ihm pränumerando gezahlte Gehalt zu restituien. Denn daß dem Beamten zu zahlende Gehalt fällt nicht unter den Begriff der §§ 61 ff. a. a. O. gedachten Alimente, die bezüglich der Alimente geltende Bestimmung ist daher auf das Gehalt der Beamten nicht anzuwenden.

So hatte z. B. ein Bellagter seine Stellung als Richter aufgegeben und, wie der Berufungsrichter feststellt, seine Entlassung zum 1. September 1879 thattäglich acceptirt. Es hat also mit seiner Zustimmung seine amtliche Stellung mit dem 1. September 1879 aufgehört, daher hat er für den Monat September keinen Anspruch auf Gehalt und muß das ihm pränumerando gezahlte auf den Monat September zu rechnende Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß und Schreibmaterialiegelder im Betrage von 317 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit Zustellung der Klage zurückzahlen. III. 6242⁸⁸.

Branntweinsteuern.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Finanz-Ministers
d. d. Berlin den 12. August 1888.

Nachdem mit der Einführung des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, (Gesetzsammlung Seite 253) der Unterschied zwischen der innerhalb der Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft zur Erhebung gelangenden Abgabe von Branntwein und der im Großherzogthum Luxemburg bestehenden Branntweinsteuern sich erheblich vergrößert hat, liegt die Gefahr einer Schädigung der Interessen der erstgedachten Staaten durch heimliche Einführung von Branntwein aus Luxemburg mit Umgehung der nach den bestehenden Bestimmungen zu entrichtenden Übergangs- beziehungsweise Ausgleichsabgabe nahe, und es wird deshalb eine eingehende Kontrolle darüber nötig, daß der Übergang von Branntwein aus Luxemburg in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft den vertragsmäßigen Vereinbarungen entsprechend nur auf den hierfür bestimmten Straßen und unter Beobachtung der für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen bestehenden Vorschriften erfolgt.

Ich bestimme zu diesem Behuß, daß vom 1. September d. J. ab unter vollständiger Besetzung der Grenze gegen Luxemburg ein Branntweinsteuern-Grenzbezirk gebildet wird, innerhalb dessen alle aus Luxemburg eingehenden oder in der Richtung von der luxemburgischen Grenze nach Orten im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft sich bewegenden Waarentransporte behufs der Feststellung, ob dieselben etwa Branntwein enthalten, der Revision unterworfen werden können, und in welchem auch für Branntweinmengen von mehr als 2 Liter, welche in anderer Richtung befördert werden, der Nachweis der Abstammung aus dem freien Verkehr der Branntweinsteuergemeinschaft beizubringen ist. Dieser Nachweis kann durch amtliche Bezettelungen geführt werden, deren Ausfertigung bei den von dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln zu veröffentlichten Stellen kostenfrei erfolgen wird.

Gegen Waarenführer, welche Branntwein aus Luxemburg auf anderen, als den vorgeschriebenen Straßen, oder mit Umgehung der an denselben errichteten Übergangssteuerstellen einbringen, findet Einleitung des Prozeßstrafverfahrens nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes statt.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie ertheilt in Nr. 35 u. 36 auf folgende Anfragen von Brennereibesitzern nachstehende zutreffende Antworten: